

38. Bewirkt die Unterbrechung des Verfahrens über die Widerklage im Sinne der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 7. August und 22. Oktober 1914 auch die Unterbrechung des Verfahrens über die Vorklage?

RPD. §§ 239 ff.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 7. August und 22. Oktober 1914 (RGBl. S. 360 und 449).

III. Zivilsenat. Ur. v. 28. September 1915 i. S. C. (Bell.) m. G. (Rl.). Rep. III. 53/15.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die obige Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

„Die Revision erhebt die Rüge, daß das angefochtene, lediglich eine Entscheidung zur Vorklage gebende Teilverteil deshalb nicht habe erlassen werden dürfen, weil zur Zeit der letzten Berufungsverhandlung — 4. Dezember 1914 — das gesamte Verfahren über die Vor- und Widerklage im Sinne der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 7. August und 22. Oktober 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen solcher Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, unterbrochen gewesen sei. Hätte die Unterbrechung in dem behaupteten Umfange stattgefunden, so stünde dem Beklagten das Recht zu, durch Einlegung der Revision die seine Rechtsstellung verletzende Entscheidung zu beseitigen. Die Rüge ist jedoch nicht begründet. Allerdings ist gemäß § 1 der ersteren Bekanntmachung das Verfahren über die bereits im Jahre 1911 erhobene Widerklage unterbrochen worden, da der Beklagte und Widerkläger bereits zur Zeit der Berufungsverhandlung seinen Wohnsitz im Auslande hatte, wie dies auch jetzt noch der Fall ist. Auf den im Inland anässigen Kläger trifft aber die Bestimmung nicht zu. Die Unterbrechung des Verfahrens über die Widerklage bewirkt auch nicht kraft Gesetzes die Unterbrechung des Gesamtverfahrens. Die Widerklage ist eine selbständige Rechtsschutzhandlung; ihre Prozeßvoraussetzungen sind unabhängig von denen der Vorklage zu beurteilen. Daraus, daß sie für die Klage gegeben sind, folgt nicht ihr Vorhandensein für die Wider-

klage und umgekehrt. Der gesetzgeberische Grund der in den Bekanntmachungen gegebenen Vorschrift ist der Schutz der Inländer gegen die im Ausland erlassenen Moratorien. Weil diese auch die im Inlande wohnenden Personen treffen, die Forderungen gegen ausländische Schuldner haben, wurden die im Auslande wohnenden Personen von der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche ausgeschlossen (vgl. die Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, Reichstag 13. Leg.-Ver. II. Sess. 1914 Nr. 26 S. 22/23).

Diesem Grunde würde es widersprechen, wenn durch Erhebung einer Widerklage die im Inlande wohnhaften Personen an der Durchführung ihrer Rechte gehindert werden könnten. Die von der Revision angezogene Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1914, Rep. II. 350/14 (abgedruckt in der Dtsch. Jur.-Ztg. 1914 S. 1385 und in der Leipziger Zeitschr. 1915 S. 43) steht dieser Auffassung nicht entgegen. Allerdings geht diese Entscheidung dahin, daß im Hinblick auf die Widerklage des im Auslande wohnhaften Beklagten das ganze Verfahren gemäß der erwähnten Bekanntmachungen unterbrochen sei. Die Entscheidung ist damit begründet, daß das Verfahren über die Klage und Widerklage einheitlich und untrennbar sei. Dieser Begründung ist aber nicht der Grundsatz zu entnehmen, daß die Unterbrechung des Verfahrens über die Widerklage mit Notwendigkeit auch die Unterbrechung des Verfahrens über die Vorklage zur Folge habe, vielmehr sollte nur die Annahme zum Ausdruck kommen, daß nach den Umständen des damals vorliegenden Falles — einer Konsularsache — die Trennung des Verfahrens über beide Klagen nicht angebracht sei.“ . . .